

Kann ich meine Wahl zur Schulkonferenz ablehnen (in BW)?

Beitrag von „Amsel“ vom 15. Oktober 2016 23:45

§ 2 Abs. 1 Nr. 15 der Konferenzordnung." (-> "...dabei sind wählbar **alle** in der GLK stimmberechtigten Lehrer")

Das bedeutet doch nur, dass keine Nichtberechtigten wählbar sind wie z.B. der Hausmeister.

und zu "(3) Sind weniger Lehrerstellen vorhanden als die Zahl der Vertreter und Stellvertreter beträgt, kann die Gesamtlehrerkonferenz die Reihenfolge der Vertretung auch anders als durch Wahl bestimmen."

Kein Widerspruch. Aber dieser Satz gilt eben nur und ausschließlich, WENN weniger Lehrerstellen vorhanden sind als die Zahl der Vertreter und Stellvertreter beträgt. Er sagt also nichts darüber aus, ob eine Wahl angenommen werden muss, wenn genügend andere LehrerInnen vorhanden sind.

In Ausnahmefällen kann die GLK also z.B. darüber diskutieren, wer wohl der geeignetste wäre, diesen Job zu erfüllen und stimmt dann ab. Ob der einzelne da zugestimmt hat, ist egal.

Genau das wäre jetzt die Lösung! WOOOO steht jetzt, dass es egal ist, ob der einzelne zustimmt, wenn es KEIN Ausnahmefall ist?

Es stellt sich also nach wie vor die Frage, wieso die allgemeinen Wahlgrundsätze in Beamtenstatusverhältnissen keine Anwendung finden sollen - vor allem, wenn es keine besonderen Bestimmungen für genau diese Wahl gibt?